

Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Gornsdorf



Der Stiftungsrat gibt sich gemäß § 8 Ziff. 6 der Errichtungsurkunde nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Struktur

1. Der Stiftungsrat berät hinsichtlich der
 - Vergabe der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel
 - Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen,
 - Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit und das Stiftungsmarketing
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

§ 2 Vorsitz

1. Vorsitzende/r des Stiftungsrates ist die/der amtierende Bürgermeister(in). Sie/er kann eine/n Stellvertreter/in bestellen.
2. Die/der Vorsitzende organisiert und koordiniert mit Unterstützung der Mitglieder des Stiftungsrates die Durchführung der Aufgaben des Stiftungsrates. Sie/er leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.
3. Die Amtszeit der/s Vorsitzenden richtet sich nach der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 3 Stiftungsratssitzungen

1. Sitzungen des Stiftungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt. Der Stiftungsrat ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Sitzungsthemen verlangt. Der Sitzungsort wird von der /dem Vorsitzenden bestimmt.
2. Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden des Stiftungsrates. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden und die Tagesordnung beinhalten.
3. Der Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung entsprechend der vorstehenden Ziffer 2 formell ordnungsgemäß einberufen wurde. Wurden die Formalitäten der Ladung nicht eingehalten, ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder anwesend sind und auf die Einhaltung der Formalitäten zur Ladung verzichten. Vor Eintritt in die Beratung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

4. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende, welcher Antrag der Weitestgehende ist. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen. Über Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stiftungsrat. Gleiches gilt, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen will.
5. Entscheidungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Ein Mitglied des Stiftungsrates ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen zur Gewährung einer Förderleistung an eine Einrichtung, an der es mittelbar oder unmittelbar (z.B. als Vereinsmitglied, Gesellschafter, Vertretungsorgan o.ä.) beteiligt ist.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich gegenseitig vertreten.
8. Hält die/der Vorsitzende die Teilnahme von Gästen für sachdienlich, so kann sie/er diese zu den Sitzungen des Stiftungsrates einladen.

§ 4 Sitzungsprotokoll

1. Zu Beginn der Stiftungsratssitzung wählen die Mitglieder einen Schriftführer für die jeweilige Sitzung.
2. Der Schriftführer hat über Die Stiftungssitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Dies muss enthalten:
 - a. die Namen der Teilnehmer
 - b. die behandelten Beratungsgegenstände
 - c. die zu Protokoll gegebenen Erklärungen
 - d. die Anträge
 - e. die Beschlüsse
 - f. das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung
3. Das Protokoll ist vom Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Stiftungsratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
4. Sofern die Stiftungsratsmitglieder nicht innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Einwände gegen das Protokoll erheben, gilt es als von allen Mitgliedern als genehmigt.
5. Werden gegen das Protokoll Einwände erhoben, ist das Protokoll entweder im schriftlichen Umlaufverfahren oder bei der nächsten Stiftungsratssitzung bei Bedarf zu berichtigen und als Protokoll mehrheitlich zu genehmigen. Dies gilt auch, wenn das Protokoll den Stiftungsratsmitgliedern nicht innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet wurde.
6. Die Sitzungsprotokolle sind auch der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates weiterzuleiten.

§ 5 Schriftliches Umlaufverfahren

1. Sofern sich im Einzelfall die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich damit einverstanden erklären, können Empfehlungen des Stiftungsrates auch außerhalb der Sitzungen im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
2. Das schriftliche Umlaufverfahren kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

1. Der Stiftungsrat kann seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit ändern.
2. Nach Änderung der Geschäftsordnung hat die/der Vorsitzende des Stiftungsrates eine aktualisierte Fassung der Geschäftsordnung zu erstellen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Stiftungsrates vom 26.04.22 in Gornsdorf beschlossen.

Gornsdorf, den 26.04.2022



Vorsitzende/r des Stiftungsrates

